

# **Vereinsatzung der „Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e.V.“**

Stand Februar 2010

## § 1

### **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- **Der Verein trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof“ (BAGLOB).**
- Der Verein hat seinen Sitz in 57610 Altenkirchen/Westerwald.
- Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- Der Verein ist parteipolitisch unabhängig.

## § 2

### **Ziele**

Ziel des Vereins ist es, Institutionen und Projekte zu unterstützen, in denen v.a. Kindern und Jugendlichen, aber auch Familien und anderen interessierten Menschen auf Bauernhöfen Einblick in landwirtschaftliche, ökologische und soziale Zusammenhänge gewährt wird.

## § 3

### **Umsetzung der Ziele**

Zur Unterstützung der oben genannten Projekte und Institutionen ist der Verein in folgenden Bereichen tätig:

- a) Information der Öffentlichkeit über Möglichkeiten des Lernens auf Bauernhöfen
- b) Interessenvertretung für die Mitglieder
- c) Förderung des Austausches zwischen den Projekten/Institutionen
- d) Organisation von Fortbildungsangeboten, Seminaren und Fachtagungen
- e) Definition von Qualitätskriterien für die pädagogische Arbeit auf Bauernhöfen und eine entsprechende Anerkennung der Mitglieder.

## § 4

### **Gemeinnützigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 (§52 AO).

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

## § 5

### **Mitgliedschaft**

Jede juristische Person sowie jede natürlich Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat, kann ordentliches Mitglied werden, wenn sie sich mit den Zwecken und Zielen der Satzung verbunden fühlt.

Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.

Alle Mitglieder haben bei den Mitgliederversammlungen gleiches Stimmrecht. Bei juristischen Personen muss sich die/der Vertretungsberechtigte(r) gegebenenfalls per Vollmacht ausweisen.

## § 6

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.

Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinsschädigend verhält, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Handelt es sich bei der/dem Auszuschließenden um ein Mitglied des Vorstandes, so ist die/der Betroffene bei der Entscheidung über ihren/seinen Ausschluss nicht stimmberechtigt.

Vor jeder Entscheidung über den Ausschluss ist der/dem Betroffenen Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Außerdem soll eine eingehende Beratung mit der/dem Betroffenen und dem Vorstand erfolgen.

## § 7

### **Mitgliedsbeiträge**

Der Verein erhebt Jahresbeiträge von seinen Mitgliedern.

Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Eine Rückerstattung von Beiträgen findet nicht statt.

Wird der Mitgliedsbeitrag nicht spätestens drei Monate nach Fälligkeit entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte.

## § 8

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Qualitäts-Ausschuss.

## § 9

### **Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
- Bestätigung des Qualitäts-Ausschusses,
- Ernennung von Rechnungsprüfern und Beschlussfassung über die geprüfte Jahresrechnung,
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- Beschlussfassung über Änderungen von Satzung oder Geschäftsordnung und über die Vereinsauflösung,
- Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung, Geschäftsordnung oder nach dem Gesetz ergibt.

## § 10

### **Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen. Über die Annahme kurzfristiger eingereicherter Dringlichkeitsanträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen.

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Satzungsänderungen und Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer 3/4 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dabei gelten Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

## § 11

### **Protokollierung**

Von der Mitgliederversammlung ist zeitnah ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist jedem Vereinsmitglied auf Verlangen als Kopie auszuhändigen.

## § 12

### **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens vier und maximal sieben Personen.

- a) dem 1. und 2. Vorsitzenden
- b) dem Kassenswart
- c) den Beisitzern

Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder Vorsitzende ist einzeln vertretungsberechtigt.

## § 13

### **Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
- Erstellung eines Haushaltsplans, Kassenführung, Vorlage der Jahresplanung
- Berufung und Abberufung der Mitglieder des Qualitäts-Ausschusses
- Beschluss von Anerkennungsverfahren und Anerkennung von Mitglieds-Projekten
- Vorbereitung von Satzungsänderungen und Änderungen zur Geschäftsordnung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und gegebenenfalls Ausschlüsse von Mitgliedern.

Dem Vorstand obliegen Verwendung und Verwaltung der Vereinsmittel.

Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.

Durch Beschluss des Vorstandes können Ausschüsse zur Wahrnehmung besonderer Vereinsaufgaben eingerichtet werden.

## § 14

### **Wahl und Abberufung des Vorstandes**

Die Mitglieder des Vorstandes werden personengebunden – und in der Regel einzeln – für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Dabei bestimmt die Mitgliederversammlung, ob die Wahl geheim stattfindet. Von juristischen Personen ist für die Dauer der Amtszeit ein(e) Vertreter(in) zu benennen. Die Wiederwahl des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Vorstand bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Beim Ausscheiden eines Vorstands-Mitgliedes beauftragt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Vorstands- oder Vereinsmitglied zur kommissarischen Fortführung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstands-Mitgliedes.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

## § 15

### **Vorstandssitzungen**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. und 2. Vorsitzenden mit einer Frist von mindestens drei Wochen schriftlich einberufen werden. Die Vorgabe einer Tagesordnung ist notwendig.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier seiner Mitglieder, unter ihnen einer der Vorsitzenden sowie ein Mitglied des Qualitätsausschusses anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt.

Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle zu erstellen und allen Vorstandsmitgliedern zuzusenden.

Vereinsmitgliedern ist auf Verlangen Einsicht zu gewähren.

§ 16

### **Regionalisierung der Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof / Regionalgruppen**

Zur wirkungsvollen Umsetzung der Vereinsziele der Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e.V. können sich Mitglieder zu Regionalgruppen der Bundesarbeitsgemeinschaft Lernort Bauernhof e.V. zusammenschließen.

Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 17

### **Qualitäts-Ausschuss**

Der Qualitätsausschuss wird vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Qualitätsausschusses werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 18

### **Aufgaben des Qualitäts-Ausschusses**

Der Qualitäts-Ausschuss erarbeitet, organisiert und kontrolliert die Durchführung der Anerkennung von Projekten. Dafür werden Kriterien und Richtlinien für die Qualität der Arbeit auf dem Lernort Bauernhof erarbeitet und in Anerkennungsverfahren umgesetzt.

Der Qualitäts-Ausschuss schlägt dem Vorstand das Verfahren zur Anerkennung von Projekten vor. Der Vorstand beschließt über Verfahren und Anerkennung.

§ 19

### **Auflösung des Vereins**

Zur Mitgliederversammlung, in der über die Auflösung des Vereins entschieden werden soll, sind die Mitglieder mindestens fünf Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes schriftlich einzuladen.

Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder versammelt sind und eine 4/5-Mehrheit der Anwesenden erreicht wird. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand diese erneut mit einer Frist von vier Wochen schriftlich einzuberufen. Die zweite Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.